

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts

A. Problem und Ziel

Die aktuellen Herausforderungen insbesondere im Bereich des internationalen Terrorismus und des Rechtsterrorismus erfordern eine Anpassung der Befugnisse, um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für unseren demokratischen Rechtsstaat und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gewährleisten.

B. Lösung

Die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung im Artikel 10-Gesetz (G 10) werden um eine Regelung der Durchführung als Quellen-TKÜ ergänzt. Zudem werden der personenbezogene Aufklärungsansatz geschärft und die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) verbessert. Darüber hinaus werden Anpassungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der Pflicht zur Vorlage von zwei Lichtbildern im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung entstehen für die Betroffenen ein geringfügiger zeitlicher Mehraufwand von ca. 855 Stunden sowie zusätzliche Sachkosten von 286 000 Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung einer Mitwirkungspflicht in § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes ein geringfügiger Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro aufgrund von Entschädigungspflichten gegenüber den nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes zur Mitwirkung verpflichteten Unternehmen sowie ein Erfüllungsaufwand in im Übrigen nicht bezifferbarer Höhe mit der Durchführung der neu geregelten Quellen-TKÜ und mit Änderungen in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und § 3 des MAD-Gesetzes (MADG) zur technischen Einbindung des MAD in das nachrichtendienstliche Informationssystem und voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 118 000 Euro und personalnahe Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro jährlich durch die vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Für Länder und Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. November 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 5. November 2020 als besonders eil-
bedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“
 - b) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verfassungsschutzbehörden verarbeiten zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Informationen im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem. Der Militärische Abschirmdienst kann zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des MAD-Gesetzes am nachrichtendienstlichen Informationssystem teilnehmen. Der Abruf von Daten aus dem nachrichtendienstlichen Informationssystem im automatisierten Verfahren ist im Übrigen nur entsprechend den §§ 22a und 22b zulässig. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem gelten die §§ 10 und 11.“
3. Dem § 8a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

 1. eine Niederlassung haben oder
 2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 mitwirken.“
4. § 8c wird aufgehoben.
5. § 9 Absatz 2 Satz 9 wird aufgehoben.
6. In § 13 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 3 vorliegen“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
7. In § 22b Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
8. § 26a wird § 28.

9. Folgender § 29 wird angefügt:

„§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Satz 1 kann durch gemeinsame Dateien erfolgen, insbesondere durch Teilnahme des Militärischen Abschirmdienstes am nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und Teilnahme der Verfassungsschutzbehörden an Dateien des Militärischen Abschirmdienstes. § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 4a Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 4b Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 10 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.

5. § 12a wird § 13a und die Angabe „§ 26a“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

6. Folgender § 15 wird angefügt:

„§ 15

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

In § 32 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder nach Maßgabe von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf eine Sicherheitsüberprüfung kann verzichtet werden, wenn

1. für die betroffene Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist, oder
2. dies im Einzelfall erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für
 - a) eine Einrichtung nach § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 oder
 - b) eine Anlage nach § 4 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 des Satellitendatensicherheitsgesetzes.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 trifft im öffentlichen Bereich die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle und im nichtöffentlichen Bereich die nach § 25 Absatz 3 zuständige Stelle. Die nach Satz 2 zuständige Stelle bestimmt die im Fall von Satz 1 Nummer 2 zum Schutz der Verschlusssachen, der sicherheitsempfindlichen Stelle oder der Anlagen nach § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 des Satellitendatensicherheitsgesetzes erforderlichen Maßnahmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder nach Maßgabe von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „die Lebenspartnerschaft oder“ gestrichen.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 6“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.

- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „private und berufliche“ gestrichen und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
- dd) In Nummer 18 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Sicherheitserklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden. Die Lichtbilder dürfen nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. In § 14 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a“ ersetzt.
- 7. In § 15a Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Namens“ die Wörter „, des Vornamens, des Geschlechtseintrages“ eingefügt.
- 8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 10. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 6 und 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung

1. Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen; § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes bleiben unberührt,
2. Inhalte, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuleiten,
3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, auch durch Zugangsgewährung zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten, sowie
4. die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechtigte Stelle zu ermöglichen, Zugang zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten zu gewähren sowie die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen.

Das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(1b) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 zu bestimmen.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist sechs Monate nach der Mitteilung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder der Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 5 zu löschen.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 3 unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit dem nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften benannten Datenschutzbeauftragten oder einem von diesem beauftragten Beschäftigten, für den § 6 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes insoweit entsprechend gilt, über eine vorläufige Nutzung.“
3. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person“ durch die Wörter „eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person, im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung beschränkt auf Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände,“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 der Strafprozessordnung genannte Person“ ein Komma und die Wörter „im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung mit Ausnahme von Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen,“ eingefügt.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 3a Satz 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Satz 2 bis 7 und Absatz 2“ ersetzt.
- b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Sie sind sechs Monate nach der Mitteilung oder der Feststellung nach § 12 Absatz 2 zu löschen.“
5. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten; im Falle der Durchführung nach § 11 Absatz 1a auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.“
6. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Die Überwachung und Aufzeichnung der laufenden Telekommunikation, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung übertragen worden ist, darf auch in der Art und Weise erfolgen, dass in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Anordnung gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. Bei den Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist technisch sicherzustellen, dass
1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:
- a) die laufende Kommunikation (Satz 1) und

- b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die auch während des laufenden Kommunikationsvorgangs ab dem Zeitpunkt der Anordnung im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Satz 2),
- 2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
- 3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Bei jedem Einsatz sind zu protokollieren:

- 1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
- 2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
- 3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
- 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(1b) Werden nach der Anordnung weitere Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, bekannt, darf die Durchführung der Beschränkungsmaßnahme auch auf diese Kennungen erstreckt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf weitere Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen von Personen, gegen die sich die Anordnung richtet, weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Variante 3). Bevor die Durchführung der Beschränkungsmaßnahme nach Satz 1 auf eine weitere Kennung erstreckt wird, ist dies der nach § 10 Absatz 1 zur Anordnung zuständigen Behörde anzuzeigen. Das nach § 10 Absatz 1 zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die ihm nach Satz 3 angezeigten Erstreckungen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kommission bestimmt einvernehmlich eine technisch beratende Person, die zur Teilnahme an Sitzungen nach Absatz 4 und sonstigen Kontrollen nach Absatz 5 berechtigt ist.“
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Nummer 2 schließt ein, während einer Kontrolle beim Nachrichtendienst des Bundes dort Daten aus automatisierten Dateien selbst abrufen zu können.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das zuständige Bundesministerium holt die Zustimmung der G 10-Kommission zu den von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen ein. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn die G 10-Kommission der angeordneten Beschränkungsmaßnahme nach Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit zugestimmt hat. Stimmt die G 10-Kommission der angeordneten Beschränkungsmaßnahme nicht zu, hat das zuständige Bundesministerium die Anordnung unverzüglich aufzuheben.“

10. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Eilanordnung

(1) Das zuständige Bundesministerium kann bei Gefahr im Verzug in der Anordnung bestimmen, dass die Beschränkungsmaßnahme abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 2 auch bereits vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen werden darf (Eilanordnung).

(2) Wird die Eilanordnung nicht innerhalb von drei Werktagen vom Vorsitzenden der G 10-Kommission, von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitglied bestätigt, so ist unverzüglich

1. der Vollzug der Eilanordnung auszusetzen und
2. die Eilanordnung durch das zuständige Bundesministerium aufzuheben.

Die mit der Beschränkungsmaßnahme erhobenen Daten sind zudem unverzüglich unter Aufsicht eines Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Eine Bestätigung der Eilanordnung kann unter Auflagen erfolgen.

(3) Wird die Eilanordnung bestätigt, so hat die G 10-Kommission die Zulässigkeit und die Notwendigkeit der durch die Eilanordnung angeordneten Beschränkungsmaßnahme unverzüglich zu prüfen. Erteilt die G 10-Kommission nach Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit ihre Zustimmung nicht, so ist die Beschränkungsmaßnahme vom zuständigen Bundesministerium unverzüglich aufzuheben und die mit der Beschränkungsmaßnahme erhobenen Daten sind unverzüglich unter Aufsicht eines Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist am Tag der Beantragung der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Anordnung durch das zuständige Bundesministerium eine automatische Aufzeichnung der zu überwachenden Telekommunikation durch die den Antrag stellende Behörde zulässig. Diese Aufzeichnung darf von der antragstellenden Behörde weiterverarbeitet werden, wenn eine Eilanordnung des zuständigen Bundesministeriums innerhalb von 24 Stunden nach Beantragung erfolgt. Anderenfalls ist die technische Aufzeichnung unverzüglich automatisiert zu löschen; § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs.1 Satz 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

12. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

13. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 1a“ ersetzt.

14. Folgender § 22 wird angefügt:

„§ 22

Übergangsregelung

Bis zur Neubestellung der G 10-Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ist

1. § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 6 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden,
2. § 15a nicht anzuwenden.“

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 5 Nummer 7 eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Anpassungen reagieren insbesondere auf die aktuellen Ereignisse im Bereich des Rechtsterrorismus und im Phänomenbereich des Rechtsextremismus. Diese gebieten, auch Einzelpersonen gezielt in den Blick zu nehmen sowie die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund mit dem MAD gerade bei der Aufklärung des Rechtsextremismus zu verbessern. Zudem wird die Befugnis zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung zum Einbezug von Messengerdiensten („ruhende Kommunikation“) geregelt. Hierdurch reagiert der Gesetzgeber auf die gewandelten Kommunikationsgewohnheiten unter Nutzung moderner Technik.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für die Nachrichtendienste ergänzende Aufklärungsbefugnisse durch die Regelung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung auch von Messengerdiensten (technisch durch Auslesen der nach Anordnung im Endgerät gespeicherten Kommunikation) vor. Die Beobachtung von extremistischen Einzelpersonen wird der Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes angepasst.

Ferner wird der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem MAD durch die erweiterte Möglichkeit gemeinsamer Datenhaltung technisch unterstützt. Damit wird zugleich die übergreifende Analysefähigkeit bei Auswertung vorhandener Informationen (unter Einbezug des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung) verbessert.

Schließlich erfolgt eine Anpassung einzelner Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), um die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung in praktischer Hinsicht zu erleichtern und zu verbessern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Artikel 10-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b und c des Grundgesetzes (GG), zur Änderung des MAD-Gesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 10 Buchstabe b GG und für Änderungen des BND-Gesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes folgt aus der Natur der Sache bzw. aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), soweit Sicherheitsüberprüfungen im nichtöffentlichen Bereich betroffen sind. Nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil es um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten geht, die vom Bund zugewiesen beziehungsweise übertragen werden oder zu denen der Bund ermächtigt. Bei der Festlegung, welchen Kriterien eine Sicherheitsüberprüfung genügen muss, um den spezifischen staatlichen Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen, handelt es sich um eine Angelegenheit, die nur vom Bund geregelt werden kann. Hinzu kommt, dass der Bund mit den Sicherheitsüberprüfungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Insofern ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um die Rechtseinheit zu wahren und eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zur besseren Erforschung von Gefahren des Extremismus und Terrorismus sowie der Spionage und Proliferation in Deutschland und weiterer für die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung wichtiger Sachverhalte bei und bewirken dabei einen abgewogenen Ausgleich zwischen den damit verfolgten Gemeinwohlbelangen und den Interessen einzelner Personen, die durch Datenverarbeitung in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die erweiterten Möglichkeiten gemeinsamer Datenhaltung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem MAD vereinfachen deren gesetzlich vorgeschriebenen Informationsaustausch und gestalten ihn effektiver.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, speziell Indikator 16.1 „Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“. Die Bezüge sind dabei allerdings in mehrfacher Hinsicht mittelbar. Schutzgut des Verfassungsschutzes sind nicht Individualrechtsgüter, sondern die Universalrechtsgüter nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG. Diese bilden aber den strukturellen Rahmen, in dem sich individuelle Sicherheit realisiert. Die Wirkungen sind auch insofern mittelbar, als der Verfassungsschutz eine Frühwarnfunktion hat und ausdrücklich nicht über Befugnisse zur Intervention verfügt, so dass sich diese Aufgabenwahrnehmung unter Umständen erst in vielstufigen Wirkungsketten in konkreten Sicherheitseffekten abbildet. Eine Operationalisierung statistischer Messbarkeit der Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf den Nachhaltigkeits-Indikator ist danach nicht möglich. Mithin sind auch entsprechende prognostische Einschätzungen gegenständlich nicht eröffnet. Gleichwohl ist generell davon auszugehen, dass die effektive Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes sich auch im Indikator 16.1 positiv niederschlägt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der Pflicht zur Vorlage von zwei Lichtbildern im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung entsteht den Betroffenen ein geringfügiger zeitlicher Mehraufwand von ca. 855 Stunden sowie zusätzliche Sachkosten von 286 000 Euro jährlich.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung einer neuen Mitwirkungspflicht in § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes ein geringfügiger Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro jährlich. Bei der neuen Mitwirkungspflicht sind aller Voraussicht nach sehr geringe Fallzahlen zu erwarten. So wird die Zahl der Quellen-TKÜ-Maßnahmen hinter der Gesamtzahl von TKÜ-Maßnahmen zurückbleiben (dazu die periodischen Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes, zuletzt Bericht vom 24.06.2020, BT-Drs. 19/20376: 222 Maßnahmen nach § 3 des Artikel 10-Gesetzes in 2018) und die jeweiligen Mitwirkungsfälle hinter der jeweiligen Maßnahmenzahl. Auch der einzelne Mitwirkungsaufwand wird gering bleiben, ohne dass hier aus Geheimschutzgründen Näheres ausführbar wäre. Der Aufwand ist zudem nach § 20 des Artikel 10-Gesetzes zu entschädigen. Insgesamt bleibt der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft angesichts der

Bedeutung der Fälle, die sich notwendig aus den jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen der Maßnahmen ergibt, im Ergebnis verhältnismäßig.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Für den Bund entsteht ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro bei der Ausübung der neuen Befugnisse aufgrund von Entschädigungspflichten nach der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten gegenüber den nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes zur Mitwirkung verpflichteten Unternehmen. Da ein künftiges Mengengerüst ebenso wie die Aufwände einer einzelnen Maßnahme durch nicht absehbare operative Anforderungen, Voraussetzungen und Umstände geprägt sind, lässt sich weiterer Erfüllungsaufwand nicht näher beziffern. Er ist zudem nicht gesetzlich induziert, sondern beruht auf dem behördlichen Einsatzermessens, das seinerseits Wirtschaftlichkeitserwägungen mit einbezieht. Erfüllungsaufwand kann in diesem Rahmen auch bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik (ZITiS) im Rahmen von technischen Unterstützungsleistungen entstehen. Dem Aufwand stehen Einsparungen durch voraussichtlich effizientere Ermittlungsmöglichkeiten gegenüber. Eine nähere Bezifferung ist dabei auch insoweit nicht möglich, da sie von nicht aussagekräftig prognostizierbaren künftigen Einsatzlagen abhängt. Durch die vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle entstehen voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 118 000 Euro und personalnahe Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro jährlich.

Aufgrund der durch Änderungen in § 6 BVerfSchG und § 3 MADG eröffneten Möglichkeit zur technischen Einbindung des MAD in das nachrichtendienstliche Informationssystem kann dem Bund möglicher Erfüllungsaufwand entstehen, der nicht konkret beziffert werden kann. Ein etwaiger Erfüllungsaufwand könnte durch IT-Umstellungen beim BfV und beim MAD anfallen und wäre in der Höhe abhängig von der Auswahl optionaler, nicht gesetzlich induzierter Gestaltungsmöglichkeiten und ihrer konkreten technischen Umsetzung. Entsprechenden Aufwänden stünden voraussichtlich Einsparungen durch effizientere Ermittlungsmöglichkeiten sowie durch den Wegfall alternativer zwingender Betriebs- und Modernisierungskosten in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder:

Das Gesetz veranlasst keinen Erfüllungsaufwand im Landesvollzug.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demographierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Da die effektive Wahrnehmung von Daueraufgaben geregelt wird, ist eine Befristung nicht sachgerecht. Gesetzesbegleitend erfolgt eine laufende Evaluierung zur Praxisbewährung der Regelungen sowohl unter Gesichtspunkten der Wirksamkeit wie der Wirtschaftlichkeit, speziell auch nach § 14 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes (zu Kriterien und Messbarkeit der Zielerreichung siehe im Übrigen bereits oben VI.2).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BVerfSchG)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 1 geht noch von einer grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen aus (vgl. Satz 4). Hieran kann insbesondere unter den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen so nicht festgehalten werden. Beispielsweise eröffnen soziale Medien gleichermaßen Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen, ihrer Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können. Die neue Regelung trägt dem Rechnung, sieht dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem – anders als bei Personenzusammenschlüssen – zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutarelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – zu beurteilen ist. Eine solche Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert, etwa bei der sicherheitsbehördlichen Priorisierung in der Gefährderbearbeitung.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 bis 4)

Wesentlicher Inhalt der in § 6 Absatz 2 neu eingefügten Sätze 1 bis 4 ist die in Satz 2 eröffnete Möglichkeit, den MAD vollständig in den Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden zu integrieren. Das nachrichtendienstliche Informationssystem dient gerade dazu, die Informationen der Verfassungsschutzbehörden zusammenzuführen und allen Behörden für ihre jeweilige Aufgabe verfügbar zu machen. Dies hat nicht nur die föderale Komponente der Gliederung des Verwaltungszweigs in Landesbehörden und das Bundesamt. Der MAD hat – mit spezieller Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung – gleichfalls Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde (vgl. § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 BVerfSchG und § 1 Absatz 1 und 3 Nummer 1 MADG). Konsequenterweise bestehen auch kongruente Zusammenarbeits-, einschließlich Übermittlungspflichten (§ 1 Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG a. F. / § 3 Absatz 1 und 3 Satz 1 MADG). Lediglich das technische Mittel dieses informationellen Verbundes ist noch unterschiedlich, indem nur begrenzt Rechte zu den verschiedenen Datenbanken eingeräumt werden können (§ 3 Absatz 3 Satz 2 ff. MADG a. F.). Dies ist unzeitgemäß und birgt vermeidbare Risiken für die gemeinsame Aufklärungsaufgabe und die herausragenden Schutzgüter, denen sie dient, indem der Geschäftsbereich des BMVg nicht technisch gleichwertig in die fachlich gebotene Gesamtanalyse von Phänomenen, etwa des Rechtsextremismus, einbezogen wird. Die neue Regelung ist dabei in doppelter Hinsicht flexibel: Zum einen eröffnet sie die Möglichkeit der Volleinbindung des MAD, ohne dazu auch zu verpflichten. Zum anderen sind in der Option zugleich Gestaltungsmöglichkeit eingeschlossen, die in Form von Teillösungen als Minus hinter dem Volleinschluss zurückbleiben, angesichts der technischen Komplexität aber gegebenenfalls eine schneller realisierbare Option darstellen und damit jedenfalls als Zwischenlösung rascher pragmatische Verbesserungen umsetzen können.

Der automatisierte Abruf aus der Verbunddatenbank bleibt im Übrigen restriktiv geregelt, wird dabei aber mit den Regelungen zu gemeinsamen Dateien synchronisiert. Dies dient der technikneutralen Klarstellung, dass solche Dateien durch ihre speziellen Verarbeitungsregelungen eine logische Struktur bilden, die jedoch nicht notwendig auf physisch gesonderter Basis realisiert werden muss.

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen redaktionell überarbeitet: Mit Satz 1 wird der bereits in § 5 Absatz 4 Nummer 1 eingeführte Begriff des „nachrichtendienstlichen Informationssystems“ nunmehr auch für § 6 Absatz 2 aufgegriffen. Er bezeichnet den Informationsverbund. Die technische Plattform kann unbeschadet ihrer originären Funktion auch zur flexiblen Rechtgestaltung und damit auch dazu genutzt werden, eigene Amtsdaten zu führen, die nicht der Erfüllung der Unterrichtungspflicht nach § 6 Absatz 1 dienen (s. BT-Drs. 18/4654, S. 21). Satz 3 stellt klar, dass die speziellen gesetzlichen Regelungen für eine gemeinsame Datenhaltung zur Zusammenarbeit im nachrichtendienstlichen Bereich unberührt bleiben. Eine gemeinsame Datenhaltung kann tech-

nisch auch durch die Einräumung entsprechender Zugriffsrechte auf das nachrichtendienstliche Informationssystem umgesetzt werden. Satz 4 enthält einen Verweis auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem.

Zu Nummer 3 (§ 8a Absatz 4)

Der neue § 8a Absatz 4 trifft eine Klarstellung zum Anwendungsbereich in Bezug auf ausländische Unternehmen. Bereits die geltende Auskunftregelung enthält keine Beschränkung auf Unternehmen mit einer (Zweig-)Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt. Um ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation zu geben, wird das Marktortprinzip nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Nummer 4 (Aufhebung § 8c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 29.

Zu Nummer 5 (Aufhebung § 9 Absatz 2 Satz 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 29.

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung einer früheren Änderung des § 11 Absatz 1, die im damaligen Gesetz versehentlich unterblieben war. Der derzeit in Bezug genommene § 11 Absatz 1 Satz 3 ist aufgehoben worden durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 26.7.2016 (BGBl I, S. 1818). Ihm entspricht gegenständlich die Regelung des jetzigen § 11 Absatz 1 Satz 2. Im Interesse verbesserter Verständlichkeit wird die Voraussetzung (Vollendung des 14. Lebensjahres) nunmehr in § 13 Absatz 4 Satz 3 ausformuliert. Im Übrigen wird die missverständliche Aufzählung der Nummern 1 und 2 des § 10 Absatz 1 klarer gefasst (gemeint ist nicht das kumulative, sondern das alternative Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen, also „oder“, nicht „und“).

Zu Nummer 7 (§ 22b Absatz 7 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum neuen § 28 (Nummer 8).

Zu Nummer 8 (§ 28)

Mit der Vorschrift erfolgt eine gesetzessystematische Korrektur zur Regelung des bisherigen § 26a, der keine Übermittlungsvorschriften trifft und deshalb systematisch nicht in den dritten Abschnitt des Bundesverfassungsschutzgesetzes gehört. Die Datenschutzkontrollregelung erfolgt künftig zusammen mit der sachverwandten Anwendungsvorschrift zu den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 27) in den Schlussvorschriften. Inhaltlich bleibt sie unverändert.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot Rechnung getragen und die bisherigen Einzelzitate werden gebündelt in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst. Diese neue Systematik beruht insbesondere auf der Neuaufnahme des Artikel 8 GG. Diese erfolgt rein vorsorglich, da die nachrichtendienstliche Beobachtung von Personenzusammenschlüssen im Einzelfall auch den Schutzbereich dieses Grundrechts berühren könnte. Die Zitierung stellt mithin in der gebotenen Breite klar, dass auch Versammlungen – wie etwa extremistische Aufzüge – unter den gesetzlichen Voraussetzungen beobachtet werden dürfen. Im Übrigen bleiben die bereits geltenden Beschränkungen von Artikel 10 und 13 GG beibehalten (vgl. Nummern 4 und 5).

Zu Artikel 2 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3)

Es handelt sich um die Komplementärregelung zum neuen § 6 Absatz 2 BVerfSchG (Artikel 1 Nummer 2) im MAD-Gesetz. Die Regelung ist gleichermaßen nicht auf einen obligatorischen Volleinbezug des MAD im NADIS beschränkt, sondern eröffnet auch flexiblere (Übergangs-)Lösungen gemeinsamer Datenhaltung für technisch und wirtschaftlich optimierte (Zwischen-)Gestaltungen, die auch in der gegenseitigen Einräumung (lesender oder schreibender) Zugriffsrechte bestehen können.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 4a Satz 2, § 4b Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des neuen § 15.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 2 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 13a)

Die Regelung folgt dem gesetzessystematischen Ansatz, der auch der entsprechenden Änderung des bisherigen § 26a BVerfSchG in den neuen § 28 BVerfSchG zu Grunde liegt, und übernimmt sie für den Bereich des MAD.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Wie im neuen § 29 BVerfSchG werden auch im MADG die Einschränkungszitate nunmehr in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 32 des BND-Gesetzes)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum neuen § 28 BVerfSchG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 dient der Klarstellung, dass die Zustimmung der betroffenen und der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form erteilt werden kann, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet. In diesem Fall können die durch das E-Government-Gesetz geregelten Schriftformäquivalente genutzt werden oder das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung). Dies eröffnet insbesondere die Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises.

Darüber hinaus kann die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person auch unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) erteilt werden. Mit der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 i. V. m. Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird sichergestellt, dass der Unterzeichner mit einer handschriftlichen Unterschrift vergleichbar identifizierbar ist. Danach muss die fortgeschrittene elektronische Signatur die folgenden Anforderungen erfüllen: Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet. Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners. Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann. Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. Die Einfügung dieser Alternative ermöglicht es, die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur, mittels neuer technischer Lösungen, wie beispielsweise unter Verwendung eines elektronischen Dienstausweises, einzuholen.

Die Aufnahme einer Ausnahme von der Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich, um in einem Not- oder Katastrophenfall einzelne Verschlussachen insbesondere an (KRITIS-)Unternehmen und Betreiber bzw. Dienstleister nach dem Satellitendatensicherheitsgesetz weitergeben zu können. Absatz 1a setzt die bisher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz vom 15. Februar 2018 (SÜG-AVV) unter den Ausführungen zu § 1 Absatz 4 vorgesehene Ausnahme für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz für die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie eine Ausnahme für die nach den §§ 4 Absatz 2 und 12 Absatz 2 Satellitendatensicherheitsgesetz vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen um. Aus rechtssystematischen Gründen wird der bisherige Absatz 1 Satz 5 unverändert in den neuen Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 verlagert.

Der Begriff Lebenspartnerschaft in Satz 6 ist zu streichen. Nach § 20a Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Eine Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft ist nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung des

Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) nicht mehr möglich.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Klarstellung, die die amtliche Bezeichnung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Gesetz aufnimmt.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Möglichkeit zur alternativen Angabe von telefonischer oder elektronischer Erreichbarkeit der betroffenen Personen sowie der Referenz- und Auskunftspersonen hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Angabe der Erreichbarkeiten ist erforderlich für mögliche Rückfragen zur Sicherheitserklärung; insbesondere aber für Terminabsprachen zu Befragungen der betroffenen Personen oder der Referenz- und Auskunftspersonen. Festzustellen ist, dass viele Personen lediglich elektronische Erreichbarkeiten angeben. Terminabsprachen auf allein elektronischem Weg gestalten sich in der Praxis in vielen Fällen schwierig. Teilweise erfolgt keine oder aber eine verzögerte Reaktion auf eine elektronische Kontaktaufnahme; teilweise bedarf es mehrerer Kontaktaufnahmen, bis erfolgreich ein Gesprächstermin vereinbart werden kann. Dies führt immer wieder dazu, dass sich notwendige Befragungen durch Sicherheitsermittler verzögern und sich dadurch die Dauer von Sicherheitsüberprüfungen verlängert. Weitere Unannehmlichkeiten für die betroffenen Personen oder die Referenzpersonen können entstehen, wenn Termine seitens der Sicherheitsermittler kurzfristig verschoben oder gar abgesagt werden müssen. In solchen Fällen ist nicht sichergestellt, dass den Betroffenen die notwendigen Informationen zeitgerecht erreichen. Vor diesem Hintergrund soll mit der Einfügung sichergestellt werden, dass in jedem Fall mindestens eine telefonische und eine elektronische Erreichbarkeit für die berufliche oder private Kontaktaufnahme zur Verfügung steht. Es wird klargestellt, dass die betroffenen Personen sowie die Referenz- und Auskunftspersonen insgesamt nicht mehr als zwei Angaben zu ihrer Erreichbarkeit machen müssen. Die freiwillige Angabe von weiteren beruflichen und/oder privaten Erreichbarkeiten bleibt nach wie vor möglich.

Der Bedarf, der Sicherheitserklärung zwei aktuelle Lichtbilder beizufügen, besteht aufgrund der durch das erste Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eingeführten Maßnahme der Internetrecherche im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme stehen die mitwirkenden Behörden immer wieder vor der Frage, ob Inhalte im Internet den betroffenen Personen zugeordnet werden können. Aufgrund von Namensidentitäten kann es ohne die Möglichkeit eines Lichtbildabgleichs zunächst zu einer Vermutung für eine Zuordnung zur betroffenen Person kommen. Häufig könnte in diesen Fällen eine Zuordnung bereits durch einen einfachen Lichtbildabgleich bestätigt oder ausgeschlossen werden. Die Beifügung der Lichtbilder dient daher der Qualitätssicherung dieser Maßnahme. Mit der Regelung wird jedoch auch klargestellt, dass die Lichtbilder nicht für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden dürfen. Bei der Entscheidung, ob die Lichtbilder in elektronischer Form von den betroffenen Personen verlangt werden, ist auf eine Übermittlung auf einem sicheren elektronischen Weg zu achten.

Bei der Änderung des Begriffs „Geschlechts“ zu „Geschlechtseintrag“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung u.a. aus Anlass der Neuregelung in § 45b Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist. Danach wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Mit der Erklärung wird die Änderung des Eintrags (des Geschlechts) bewirkt. Dieser Eintrag beziehungsweise die Änderung des Eintrags ist für jedes Geschlecht eindeutig verifizierbar.

Zu Nummer 6 (§ 14 Absatz 5 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 7 (§ 15a Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Anpassung u.a. aus Anlass der Neuregelung in § 45b Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist. Danach wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Parallel dazu kann auch der Vorname angepasst werden. Mit der Aufnahme einer Nachberichtspflicht und Speicherbefugnis für die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages wird diese Entwicklung im Sicherheitsüberprüfungsgesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 8 (§ 18)**Zu Buchstaben a und c**

Es handelt sich um die gleiche Anpassung wie zu Nummer 6 (§ 15a) ausgeführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 20)**Zu den Buchstaben a und b**

In beiden Absätzen wird durch die Benennung der einschlägigen Normen konkretisierend dargestellt, welche personenbezogenen Daten seitens der zuständigen Stelle sowie der mitwirkenden Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen. Die Ergänzung in beiden Absätzen dient der Klarstellung, dass die Speicherbefugnis alle in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten unabhängig von der Rechtsgrundlage der Erhebung umfasst. So enthält § 13 Absatz 1 Nummer 5 eine zeitliche Begrenzung der anzugebenden Wohnsitze, die jedoch die Befugnis zur Speicherung weiterer, rechtmäßig erhobener Wohnsitzdaten (vgl. § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1) unberührt lässt. In Absatz 1 wird ferner die Speicherbefugnis der zuständigen Stelle um Daten der mitbetroffenen Person erweitert. Die Speicherung ist notwendig, um Daten aus elektronisch eingehenden Sicherheitserklärungen für die Nutzung durch die mitwirkende Behörde weiterverarbeiten zu können.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei der Einfügung um eine Präzisierung der Verweisung.

Zu Nummer 10 (§ 29)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die gleiche Anpassung wie zu Nummer 6 (§ 15a) ausgeführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Mit den neuen Absatz 1a werden die bisher in Absatz 1 Satz 3 bis 5 geregelten Pflichten der Anbieter, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder hieran mitwirken, eigenständig geregelt und an die Gegebenheiten der digitalisierten Nachrichtenübermittlung angepasst. Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und 4. Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 wurde in Bezug auf die gegenwärtige Formulierung „Sendungen ... auszuhändigen“ vor dem Hintergrund der digitalisierten Nachrichtenübermittlung in Nummer 2 der neuen Fassung sprachlich überarbeitet („Inhalte ... auszuleiten“). Die Verpflichtung zur Ausleitung beinhaltet die Übermittlung von Inhalten der Telekommunikation in der Regel in digitaler Form. In Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 wird ergänzend klargestellt, dass eine Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen, auch darin bestehen kann, der berechtigten Stelle Zugang zu seinen Einrichtungen zu gewähren. Mit Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 wird eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Einbringung technischer Mittel nach § 11 Absatz 1a neu eingeführt.

Die Pflicht zur Gewährung von Zugang zu technischen Einrichtungen nach den Nummern 3 und 4 beinhaltet für die Anbieter insbesondere, die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für Maßnahmen nach § 3 in ihren Räumen zu dulden und den für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stellen Zugang zu diesen Geräten zu gewähren (so zu bestimmten Fällen bereits § 110 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG). Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Infrastruktur mit ein. Die Pflicht nach Nummer 4 bezieht sich auf die Umleitung des für das in der Anordnung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichnete informationstechnische System bestimmten Datenstroms über Geräte für die Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a. Dies bedeutet, dass nicht lediglich eine Kopie ausgeleitet wird, da die umgeleiteten Daten nach Durchführung der Maßnahme zur Weiterleitung an den Adressaten bestimmt bleiben.

Mitwirkungspflichten nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 4 treffen die dort genannten Anbieter jeweils nur, soweit die Mitwirkung des konkret zu bezeichnenden Verpflichteten in der hierfür erforderlichen Anordnung vorgesehen ist. Der tatsächliche Kreis der Verpflichteten ist daher durch die Eingriffsvoraussetzungen der jeweils zugrundeliegenden Maßnahme begrenzt. Eine über die gesetzlich geregelten Pflichten hinausgehende Verpflichtung zur Schaffung spezifischer technischer Vorkehrungen besteht für die verpflichteten Anbieter nicht.

Absatz 1a Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 5. Absatz 1b enthält die Ermächtigung, durch Verordnung das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu regeln. Der Ermächtigungsadressat entspricht der Regelung des § 8b Absatz 8 Satz 1 BVerfSchG, wobei hier jedoch die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen ist, da das des Artikel 10-Gesetz auch von Ländern vollzogen wird.

Bei der Änderung in Buchstabe d handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neugliederung mit einem neuen Absatz 1a.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Die Änderung in Buchstabe a passt die Lösungsregelung des Artikel 10-Gesetzes an Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes an (BVerfGE 141, 220 – Rn. 205).

Buchstabe b ergänzt – in Anlehnung an § 51 Absatz 8 BKAG – eine Eilfallregelung, um den Behörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen (BVerfGE 141, 220 – Rn. 129).

Zu Nummer 3 (§ 3b)

Die Änderung erweitert den geschützten Personenkreis im Anschluss an jüngere Verfassungsrechtsprechung (BVerfGE 141, 220 – Rn. 257).

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeregelung zum neuen § 3a (Nummer 2).

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 3 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Ergänzungsregelung mit nötigen Verfahrensvorgaben zum neuen § 11 Absatz 1a (Nummer 7).

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 6 Satz 1)

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neugliederung des § 2 mit einem neuen Absatz 1a (oben Nummer 1).

Zu Nummer 7 (§ 11)

In der gegenwärtigen Durchführung des Artikel 10-Gesetzes besteht nach der Entscheidungspraxis der G 10-Kommission eine Aufklärungslücke bei Messengerdiensten, die technisch aus dem Speicherplatz des Endgeräts – unverschlüsselt – ausgelesen werden müssen („ruhende Kommunikation“). Diese Lücke wird mit der Regelung in Absatz 1a Satz 2 geschlossen. Die Regelung des neuen Absatz 1a orientiert sich an dem Modell der Strafprozessordnung (§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 und 6).

Der neue Absatz 1b regelt den speziellen Fall einer technischen Erweiterung der gegen eine Person laufenden Maßnahme aufgrund eindeutiger Erkenntnisse über weitere Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen dieser von der Maßnahme betroffenen Person (vgl. Evaluierungsbericht, Abschnitt 5.3.6, S. 143).

Eine solche technische Erweiterung füllt lediglich die mit der Anordnung getroffene Beschränkung aus, die auf dem begründenden Gefährdungssachverhalt beruht. Insofern reicht es aus, dass die G 10-Kommission hierüber im Regelprozess nach § 15 Absatz 6 unterrichtet wird (sie also die Gesamtkontrolle behält), ohne dass dazu das Sonderverfahren einer zusätzlichen Eilanordnung nötig ist. Die Anordnungsbehörde ist jedoch bereits vor Durchführung der Erstreckung zu informieren. Ein Aufschub der Maßnahme ist damit nicht verbunden, so dass dadurch keine den Schutzzweck der Maßnahme gefährdende Verzögerung eintritt.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 2 Satz 3)

Die Fristbemessung in Absatz 2 Satz 3 wird – orientiert an justiziellen Regelungen, etwa in § 100e Absatz 1 Satz 2 StPO – auf Werktage bezogen.

Zu Nummer 9 (§15)

Mit den Änderungen wird die G 10-Kommission gestärkt und das Kontrollverfahren noch effektiver gestaltet.

Mit den Änderungen nach Buchstabe a wird die G 10-Kommission durch die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl auf 10 (davon 5 stellvertretende Mitglieder, die aber vollwertig an den Sitzungen teilnehmen) und erhöhte Anforderungen an ihre volljuristischen Qualifikationen (entsprechend bereits geübter Praxis des PKGr bei der Bestellung der Mitglieder) gestärkt. Mit der Erhöhung der Mitgliederzahl ist zugleich das Erfordernis einer Regelung zum Verfahren bei Stimmengleichheit entfallen. Da die Kommission – zur Sicherung der Unabhängigkeit der Amtsausübung – jeweils für eine Wahlperiode bestellt ist, kommen die neuen Regelungen erst bei der neuen Bestellung der Kommission in der 20. Wahlperiode zum Tragen (s. a. Nummer 14).

Mit der Änderung unter Buchstabe bb wird die Kontrolle auch durch die Anpassung des Amtsendes der Kommissionsmitglieder gestärkt, mit der die fortdauernde Kontrolle auch dann gewährleistet wird, wenn sich zu Beginn einer Wahlperiode die Regierungsbildung und die Konstituierung der Bundestagsausschüsse sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums länger als drei Monate nach Ablauf der vorausgegangenen Wahlperiode verzögert (nach bisherigem Recht endete dann die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder, ohne dass neue Mitglieder bestellt worden wären).

Buchstabe b stärkt ergänzend auch die technische Beratung, wobei die Beraterauswahl nicht auf das der Kommission nach Absatz 3 Satz 2 zur Verfügung gestellte Personal beschränkt ist. Angesichts seiner gesetzlich herausgehobenen Funktion wird auch sein Teilnahmerecht an Kontrollen gesetzlich geregelt. Die Teilnahme ebenso von Mitarbeitern an der Sitzungsvorbereitung, an Sitzungen wie auch an Kontrollen bei den Nachrichtendiensten ist bereits Praxis und für die effektive Kontrolle auch wesentlich. Der personelle Geheimschutz ist dabei zu wahren, d. h. Sicherheitsüberprüfung und Verschlussachternemächtigung müssen erfolgt sein.

Die Änderung mit Buchstabe c verdeutlicht, dass die „Einsicht in die gespeicherten Daten“ auch den direkten Abrufzugriff einschließt. Dies entspricht der Praxis, in der dazu Verfahrensabsprachen bestehen, dies auch zur fachkundigen Unterstützung durch erfahrene Behördenangehörige (gemäß Absatz 5 Satz 3 Nummer 1), ohne die komplexe Fachsysteme kaum angemessen nutzbar sind und die ebenso zur kontextuellen Interpretation von Informationen nötig sein kann.

Mit der Änderung in Buchstabe d wird das Zustimmungserfordernis der Kommission klarer formuliert. Im Übrigen ergeben sich Folgeänderungen aus der systematisch gesonderten Regelung der Eilanordnungen im neuen § 15a.

Zu Nummer 10 (§ 15a)

Die Neuregelung der Eilfallprüfung in § 15a ist ein wesentliches Element zur Stärkung der Kontrolle durch die G 10-Kommission.

Die Prüfung der Eilanordnungen durch die G-10-Kommission ist zweistufig gestaltet. Zunächst muss innerhalb von drei Werktagen eine Prüfung durch den Vorsitzenden der Kommission, seinen Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied (einschließlich stellvertretender Mitglieder) erfolgen. Fällt sie negativ aus, ist die Maßnahme abubrechen und die Anordnung aufzuheben, ferner sind die zuvor gewonnenen Daten zu löschen. Die hierzu gegenüber der Regelung in § 100e Absatz 1 StPO (drei Werktage) leicht ausgeweitete Prüffrist erleichtert die sorgfältige Prüfung und bleibt angemessen, weil die nach dem Artikel 10-Gesetz befugten Behörden die gewonnenen Informationen lediglich zur Gefahrenaufklärung auswerten, anders als Polizeibehörden aber über

keinerlei operative Durchsetzungsbefugnisse verfügen, die an die Vornahme der Maßnahme anschließen könnten. Fällt die Prüfung positiv aus, hat die Entscheidung im Eilverfahren zudem lediglich vorläufigen Charakter. Die abschließende Entscheidung erfolgt durch die Kommission als Kollegialorgan. Wenn die Umstände des Einzelfalls dies veranlassen, kann das vorläufig entscheidende Mitglied dazu auch eine Sondersitzung der Kommission initiieren. Das Nähere dazu kann die Kommission in ihrer Geschäftsordnung regeln. Bereits die vorläufige Bestätigung der Eilanordnung kann auch unter Auflagen erfolgen. Als Auflage kommt beispielsweise in Betracht, dass bis zur Entscheidung der Kommission lediglich eine technische Aufzeichnung erfolgen darf.

Auch jenseits der speziellen Regelung zur Überprüfung von Eilanordnungen kann eine Entscheidung der Kommission zur Maßnahmebeendigung und Anordnungsaufhebung ergehen, beispielsweise wenn die Kommission während der Anordnungsdauer die Datenweiterverarbeitung kontrolliert und dabei feststellt, dass die Fortsetzung der Maßnahme nicht erforderlich ist. Dies ist – wie bisher – Gegenstand ihrer allgemeinen Kontroll- und Entscheidungskompetenz nach § 15 Absatz 5 und Bedarf mithin keiner speziellen Neuregelung im Zusammenhang des neuen § 15a.

Zu den Nummern 11, 12 und 13 (§§ 17, 19 Absatz 1 Nummer 1 und § 20 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neugliederung des § 2 mit einem neuen Absatz 1a (oben Nummer 1).

Zu Nummer 14 (§ 22)

Mit dem neuen § 22 wird klargestellt, dass die neuen Vorgaben für die Zusammensetzung der G 10-Kommission kontinuieritätswahrend erstmals auf die Bestellung der G10-Kommission nach Inkrafttreten der Änderungen anwendbar sind. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die nach den bisherigen Vorschriften bestellte G 10-Kommission, die aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern besteht, aus Gründen der Ämterstabilität fort. Übergangsweise muss daher bis zur Bestellung der G10-Kommission nach dem neuen Satz 4 auch die bisherige Regelung zum Verfahren bei Stimmgleichheit fortgelten. Da die bisherige G 10-Kommission noch auf der Geschäftsgrundlage des bislang geltenden Rechts ausgewählt und bestellt worden ist, ist ebenso das neue Eilprüfverfahren nach § 15a erst von der neu bestellten Kommission anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Artikel 10 GG wird vorsorglich zitiert, weil in dem neuen § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes (Artikel 5 Nummer 7) auch eine Erweiterung der Grundrechtsbeschränkung gesehen werden könnte.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem.**§ 6 Absatz 1 NKRK****Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts
(NKR-Nr. 4767, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	geringfügig 286.000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	20.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand:	163.000 Euro <i>nicht geschätzt:</i> <i>Kosten für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung</i> <i>Kosten für optionale gemeinsame Datenhaltung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst</i>
Evaluation	Das Parlamentarische Kontrollgremium wird halbjährlich über die Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses unterrichtet. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der nachrichtendienstlichen Maßnahmen.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nur teilweise ermittelt und dargestellt. Nicht abgeschätzt wurde der Aufwand für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie die optionale gemeinsame Datenhaltung zwischen dem Militärischen Abschirmdienst und den Verfassungsschutzbehörden mit Verweis auf unterschiedliche operative Anforderungen, technische Gestaltungsoptionen sowie Belange des Geheimschutzes. Der Nationale Normenkontrollrat erkennt die Schwierigkeiten der Abschätzung nachrichtendienstlicher Einsätze bei gleichzeitiger Wahrung von Geheimschutzinteressen grundsätzlich an. Er erhebt daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags in diesem konkreten Fall keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben soll das Verfassungsschutzrecht aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Die wesentlichen Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind:

- Den Nachrichtendiensten werden neue Aufklärungsbefugnisse in Form der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ), d. h. Auslesen verschlüsselter Übertragungen von z.B. Smartphones, gewährt.
- Optionale Möglichkeit gemeinsamer Datenhaltung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD).
- Anpassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
- Stärkung parlamentarischer Kontrolle (u.a. Erweiterung der G10-Kommission)

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat das Statistische Bundesamt zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes eingebunden.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung verpflichtet, zwei Lichtbilder einzureichen, um ggf. notwendige Abgleiche seitens der Verfassungsschutzbehörden zu vereinfachen. Das Ressort geht nachvollziehbar von jährlich 57.000 Fällen aus. Dadurch entsteht jährlicher Zeitaufwand von rund 955 Stunden. Es wird ferner angenommen, dass die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger das Lichtbild elektronisch einreichen wird. Damit ergeben sich jährliche Sachkosten für physische Lichtbilder von rund 286.000 Euro. Gleichzeitig sinkt durch das Einreichen der Lichtbilder der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger bei der Mitwirkung zur ggf. notwendigen Identitätsfeststellung. Das Ressort geht hierzu nachvollziehbar von 100 Stunden jährlich aus.

Wirtschaft

Anbietern von Telekommunikationsdiensten wird eine Mitwirkungspflicht im Rahmen der Durchführung der Quellen-TKÜ auferlegt. Die Pflicht besteht darin, dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder anderen berechtigten Behörden während der Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren sowie die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung der Quellen-TKÜ zu ermöglichen. Das Ressort geht nachvollziehbar und anhand der Erfahrungen bisheriger nachrichtendienstlicher Tätigkeiten von geringen Fallzahlen und im Einzelfall geringen Aufwänden aus. Insgesamt schätzt das Ressort einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 20.000 Euro. Die Unternehmen werden für den entstandenen Aufwand entschädigt.

Verwaltung

Bund

Durchführung der Quellen-TKÜ

Den Nachrichtendiensten entsteht Erfüllungsaufwand durch Inanspruchnahme der neuen Befugnisse zur Quellen-TKÜ. Einerseits entstehen Sachkosten durch die Entschädigung des Aufwandes der Telekommunikationsdiensteanbieter in Höhe von 20.000 Euro jährlich.

Die Kosten der eigentlichen Durchführung der Quellen-TKÜ wurden hingegen nicht beziffert.

Das Ressort argumentiert, dass Aufwände jeweils im Einzelfall durch nicht prognostizierbare operative Anforderungen und weitere technische, fachliche oder sonstige Voraussetzungen und Umstände geprägt seien. Ferner führt das Ressort aus, einer weiteren Konkretisierung des zu erwartenden Aufwandes stünde auch das besondere Geheimschutzbedürfnis der Nachrichtendienste entgegen: Weitergehende Ausführungen enthielten Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stünden. Insbesondere auch durch Angaben über tatsächliche oder geplante Größenordnungen des Personaleinsatzes und der erwarteten Fallzahlen könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise gezogen werden. Laut Ressort würden aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi sowie Fähigkeiten und Methoden der Nachrichtendienste ziehen können.

Optionale Einbindung des MAD in die informationstechnischen Systeme der Verfassungsschutzbehörden

Das Regelungsvorhaben schafft die Option zur Einbindung des MAD in die informationstechnischen Systeme der Verfassungsschutzbehörden. Bei Nutzung dieser Option würde dem Bund einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, der von der Auswahl konkreter technischer Lösungen abhängig wäre. Einer weitergehenden Darstellung möglicher Szenarien und ihrer Kosten stünden ebenso Gründe des Geheimschutzes entgegen.

Stärkung parlamentarischer Kontrolle

Durch die vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der parlamentarischen entstehen voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 118.000 Euro und personalnahe Sachkosten in Höhe von 25.000 Euro jährlich.

II.2. Evaluation

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird halbjährlich über die Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses unterrichtet. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der nachrichtendienstlichen Maßnahmen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nur teilweise ermittelt und dargestellt. Nicht abgeschätzt wurde der Aufwand für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie die optionale gemeinsame Datenhaltung zwischen dem Militärischen Abschirmdienst und den Verfassungsschutzbehörden mit Verweis auf unterschiedliche operative Anforderungen, technische Gestaltungsoptionen sowie Belange des Geheimschutzes.

Der Nationale Normenkontrollrat erkennt die Schwierigkeiten der Abschätzung nachrichtendienstlicher Einsätze bei gleichzeitiger Wahrung von Geheimschutzinteressen grundsätzlich an. Er erhebt daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags in diesem konkreten Fall keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatlerin

